Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege und die Gewährung laufender Geldleistungen im Landkreis Aschaffenburg

§ 1

Qualifizierte Kindertagespflege

(1) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(2) Die qualifizierte Kindertagespflege soll insbesondere auch den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Tagespflegepersonen haben i. S. v. Art. 13 BayKiBiG Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen, mit dem Ziel, zusammen mit den Eltern den Kindern die hierzu notwendigen Basiskompetenzen zu vermitteln. Weiter haben sie die Kinder ganzheitlich zu bilden und zu erziehen. Der Entwicklungsverlauf des Kindes ist zu beachten.

(4) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Aschaffenburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten qualifizierten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(5) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung, mit einer Betreuung in Kindertagespflege von mindestens 10 Wochenstunden, oder als ergänzende Tagespflege zusätzlich zu einer Betreuung in einer Kindertagesstätte/Schule von mehr als 5 bis unter 10 Wochenstunden angeboten.
Die Inanspruchnahme der ergänzenden Tagespflege ist nur möglich, wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Kindertageseinrichtung/Schule besucht und die dort angebotene maximale Betreuungszeit zur Deckung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs nicht ausreicht.

(6) Für Betreuungszeiten von 5 und weniger Wochenstunden wird in der Regel keine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt. Ebenso ist eine Betreuungszeit von wöchentlich mehr als 50 Stunden in der Regel nicht förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

(7) Die Betreuung über Nacht (20.00 bis 06.00 Uhr) ist in der Regel nicht Gegenstand der qualifizierten Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Insbesondere müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von mindestens 160 Stunden teilgenommen haben. Die erforderliche fachliche Qualifizierung ist auch mit Abschluss einer pädagogischen Berufsausbildung oder vergleichbarer Qualifizierung gegeben.
Tagespflegepersonen mit einer laufenden Pflegeerlaubnis eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden entsprechend behandelt.

(2) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will, bedarf nach § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Pflegeerlaubnis. Die Kriterien des § 43 Abs. 2 SGB VIII bilden weiter die Grundlage für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis.

(3) Eine Person, welche aufgrund der Kriterien nach § 43 Abs. 1 SGB VIII keiner Pflegeerlaubnis bedarf und Förderung laut dieser Satzung erhalten möchte, muss sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen sowie der Fachaufsicht des Landratsamtes Aschaffenburg auszeichnen.

(4) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege des Landkreises Aschaffenburg setzt voraus, dass

a. die Zuständigkeit des Landkreises Aschaffenburg nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch (SGB VIII) – gegeben ist,
b. die Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII erfüllt sind, und
c. die Personensorgeberechtigten einen Antrag beim Fachbereich 22 – Familienbegleitende Jugendhilfe des Landkreises Aschaffenburg gestellt haben.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Kindertageseinrichtungen für Kinder betreut werden. Eine Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege kann nach Prüfung des Einzelfalls gewährt werden.

(5) Tagespflegepersonen müssen jährlich im Umfang von mindestens 15 Unterrichtseinheiten an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Entsprechende Informationen über Fortbildungsangebote erhalten sie beim Fachbereich 22 –

Kindertagesbetreuung des Landkreises Aschaffenburg. Weiterhin müssen sie dazu bereit sein, auch unangemeldete Qualitätskontrollen zuzulassen.

(6) Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nicht, soweit die Tagespflegeperson mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.

(7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Elternbeitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (06.00 bis 20.00 Uhr). In Ausnahmefällen kann auch eine in die Nachtzeit hineingehende Betreuung gefördert werden, wenn die tägliche Betreuungszeit zehn Stunden nicht überschreitet und sie nur geringfügig (höchstens 2 Stunden) außerhalb des Betreuungszeitkorridors von 06.00 bis 20.00 Uhr liegt.

§ 3

Rahmenbedingungen

(1) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder ist durch geeignete Personen im Sinne des SGB VIII gesichert.

(2) Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig und nicht beim Landkreis Aschaffenburg angestellt.

§ 4

Laufende und einmalige Geldleistung für qualifizierte Tagepflegepersonen

(1) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen wird für jeden angefangenen Kalendermonat gewährt, in dem Betreuung tatsächlich stattfindet. Sie umfasst

a. eine monatliche Sachaufwandspauschale,
b. einen monatlichen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung,
c. einen monatlichen Qualifizierungszuschlag,
d. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
e. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung, soweit keine Familienmitversicherung besteht.

(2) Die monatliche Sachaufwandspauschale nach Absatz 1 Nr. 1 beträgt 310,00 €. Für Kinder, die im Elternhaus durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden, wird an Stelle einer Sachaufwandspauschale eine monatliche

Fahrtkostenpauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Entfernung (einfache Fahrstrecke) zwischen der Wohnung der Tagespflegeperson und dem Elternhaus des zu betreuenden Kindes. Sie beträgt bei einer Entfernung von:

a. mehr als 3 km bis einschließlich 10 km: 10,00 €
b. mehr als 10 km bis einschließlich 20 km: 20,00 €
c. mehr als 20 km: 25,00 €.

(3) Der monatliche Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach Absatz 1 Nr. 2 beträgt:

a. für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren 440,00 €
b. für Kinder mit Behinderung i. S. v. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG 990,00 €.

(4) Die Sachaufwandspauschale nach Absatz 2 sowie der Anerkennungsbetrag nach Absatz 3 sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen. Sie verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit (§ 5 Abs. 1). In den Fällen, in denen das Betreuungsverhältnis wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist (§ 10) erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats endet, ohne dass in diesem Zeitraum tatsächlich noch eine Betreuungsleistung erbracht wird, wird die Zahlung an die Tagespflegeperson bis zu Ablauf des Betreuungsverhältnisses fortgesetzt. Sie reduziert sich jedoch in dem auf die Kündigung folgenden Kalendermonat auf die Höhe des jeweiligen Elternbeitrages.

(5) Soweit Tagespflegepersonen die Voraussetzungen des BayKiBiG erfüllen, ist ihnen ein entsprechender Qualifizierungszuschlag zu gewähren.

Bei der Gewährung des differenzierten Qualifizierungszuschlags werden zwei Stufen unterschieden:

<u>Stufe 1:</u>
Bei Tagespflegepersonen mit mindestens einer über 160 Stunden umfassenden Qualifizierung wird ein Qualifizierungszuschlag von 20 % auf die monatliche Grundpauschale nach Absatz 3 gewährt. Tagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.01.2015 mit 100 Stunden qualifiziert wurden, wird ebenfalls ein Qualifizierungszuschlag von 20 % gewährt.

<u>Stufe 2:</u>
Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Qualifizierung wird ein Qualifizierungszuschlag von 30 % auf die monatliche Grundpauschale nach Absatz 3 gewährt.

(6) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 erfolgen zweckgebunden. Die Pflegeperson hat auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Die Zuschüsse werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal gewährt.
Es wird die Hälfte des festgesetzten Rentenversicherungsbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einer freiwilligen Altersvorsorge

gewährt. Dieser wird auch dann gewährt, wenn sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Tagespflegekind eines anderen Kostenträgers befindet. Er verringert sich um zweckgleiche Leistungen anderer Jugendämter.
Die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung werden vom für die Tagespflegeperson zuständigen Jugendamt übernommen, solange sich mindestens ein Kind aus demselben Zuständigkeitsbereich in der Betreuung befindet. Sollte die Tagespflegeperson ausschließlich von Kindern mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsbereichs belegt sein, leistet das für diese Kinder zuständige Jugendamt die Beiträge zu den genannten Versicherungen.
Werden Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung werden in der Regel nur in dem Umfang zur Hälfte erstattet, wie sie den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entsprechen. Die Angemessenheit der Kranken- und Pflegeversicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Sofern Tagespflegepersonen bei der Kranken- und Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen.
Die Beiträge zur Unfallsversicherung werden von dem für die Tagespflegeperson zuständigen Jugendamt übernommen.

(7) Die Zuschüsse zu den Beiträgen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung werden vorläufig festgesetzt und entsprechend erstattet. Bei nachträglicher Änderung der Höhe der tatsächlich angefallenen Versicherungsbeiträge werden Differenzbeträge nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert bzw. nachgezahlt.

(8) Da die Tagespflegeperson selbstständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bleiben jedoch krankheits- und urlaubsbedingte und sonstige Fehlzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr unberücksichtigt. Die 30 Tage beziehen sich auf eine 5-Tage-Woche und verringern sich entsprechend der täglich angebotenen Betreuungstage. Beginnt oder endet die Tätigkeit als Pflegeperson im Laufe des Kalenderjahres, verringert sich die Zahl der unberücksichtigt bleibenden Abwesenheitstage um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Tätigkeit der Pflegeperson nicht ausgeübt wird.

(9) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt als Vorauszahlung am Monatsanfang für den aktuellen Monat.

§ 5

Betreuungszeiten

(1) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Tagespflegeperson durch den Landkreis Aschaffenburg festgesetzt.

(2) Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei einer 5-Tage-Woche) angeboten:

A. Regelbetreuung:
 a. mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10 bis 15 Wochenstunden)
 b. mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
 c. mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
 d. mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
 e. mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
 f. mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)
 g. mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)
 h. mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden (bis 50 Wochenstunden)

B. Ergänzende Tagespflege:
 1 bis einschließlich 2 Stunden (5 – 10 Wochenstunden)

(3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

(4) Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Tagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

(5) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 6

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder müssen nach § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz eine Immunität gegen Masern aufweisen, um eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen zu dürfen.

(2) Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetzes nicht entsprechen, dürfen die jeweilige qualifizierte Tagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und Ähnlichem nicht besuchen.

(3) Bei einer ansteckenden Krankheit und Ähnlichem ist die qualifizierte Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit und Ähnlichem leidet.

(5) Erkrankungen sind der qualifizierten Tagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(6) Bei Krankheit und Ausfall der Tagespflegeperson besteht für die Erziehungsberechtigten das Angebot einer Ersatzbetreuung. Bei Wahrnehmung des Angebotes einer Ersatzbetreuung ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme zum Landratsamt Aschaffenburg notwendig. Die Ersatzbetreuung ist an eine kontinuierliche Kontaktanbahnung und Kontaktpflege im Vorfeld gekoppelt, welche von den beteiligten Personen sichergestellt werden muss. Alles Weitere ist der Konzeption „Ersatzbetreuung“ zu entnehmen.

§ 7

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Tagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Aschaffenburg Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z. B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Kommen die Erziehungsberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunfts- und Informationspflichten nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Haftung

(1) Der Landkreis haftet für Schäden, die sich aus der Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Landkreis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient (qualifizierte Tagespflegeperson), Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Landkreis nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(2) Mit der Aufsichtspflicht übernimmt die qualifizierte Tagespflegeperson auch die Verpflichtung zur Schadensregulierung. Auf einen ausreichenden Versicherungsschutz in der Privathaftpflicht/Familienhaftpflicht ist zu achten. Falls die Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht in den Versicherungsschutz einbezogen ist, ist es ratsam, den Versicherungsschutz entsprechend zu erweitern.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Tagespflegeperson zu sorgen. Bei Schulkindern haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Hinsichtlich der Zustimmung sind der individuelle Entwicklungsstand und das Lebensalter des Kindes zu berücksichtigen. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter abgeholt werden.

(4) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten bzw. bei Schulkindern, die alleine nach Hause gehen dürfen, mit Verlassen der Pflegeperson/Pflegestelle.

§ 9

Unfallversicherungsschutz

(1) Kinder, die bei qualifizierten Tagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson sowie während des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Für Kinder, die im Elternhaus durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung, der mit der Übernahme der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles endet.

§ 10

Kündigung/Ausscheiden

(1) Die Beendigung der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson spätestens bis zum letzten Tag eines Monats zum Ende des Folgemonats (maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung). Die Kündigung ist dem Landkreis Aschaffenburg unverzüglich schriftlich durch die Eltern und die Tagespflegeperson mitzuteilen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung. Die Zahlung an die Kindertagespflegeperson wird in bisheriger Höhe bis zum Ende des Tagespflegeverhältnisses weitergeführt. Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Kindertagespflegeperson und dem Landkreis Aschaffenburg abweichend von der vorgenannten Kündigungsfrist (1 Monat) beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus schwerwiegenden Gründen besteht. In der Eingewöhnungszeit ist eine fristlose Kündigung jederzeit möglich.

(2) Beenden die Eltern das Tagespflegeverhältnis unter Missachtung der unter Absatz 1 genannten Kündigungsfrist, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Der Landkreis Aschaffenburg hat gegenüber der Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf Zurückzahlung zu viel gezahlter Geldleistungen.

§ 11

Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

a. die Erziehungsberechtigten nicht die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einhalten,
b. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landratsamt trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachkommen,
c. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Fremdbetreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
d. das Kind aufgrund herausfordernder Verhaltensweisen sich oder andere gefährdet oder
e. das Kind länger als einen Kalendermonat unentschuldigt gefehlt hat.

Bei entschuldigtem Fehlen entscheidet sich nach Erklärung der Eltern, ob es sich um Krankheits- oder Urlaubstage handelt. Bei längeren Abwesenheitszeiten eines Kindes sollten Tagespflegepersonen neben der Erklärung der Eltern einen geeigneten schriftlichen Nachweis verlangen.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 12

Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag für Eltern wird auf Grundlage einer eigenen Beitragssatzung erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Aschaffenburg, den 18.11.2026

Dr. Alexander Legler
Landrat